

■ VERBAND

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.Ö.Z. SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 WIEN I • TEL. 0 22 2/533 61 78-0 • FAX 533 61 78-22 • TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	99 - GE 19 01
Datum: 30. JAN. 1992	
verteilt: 31. Jan. 1992	

Wien, 28. Jänner 1992
Iv/lu/w:NR

L. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992
GZ 318.007/9-II 1/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß überreiche ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum
o.a. Gesetzesentwurf und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ivan

Mag. Franz Ivan
(Generalsekretär)

Beilagen

■ VERBAND
ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.O.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 WIEN I • TEL. 0 22 2/533 61 78-0* • FAX 533 61 78-22 • TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Bundesministerium für Justiz

Neustiftgasse 7
1010 Wien

Wien, 28. Jänner 1992
Iv/lu/w-BMJ

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992
GZ 318.007/9-II 1/91

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Der gefertigte Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger als Interessen- und Berufsvertretung der österreichischen Tageszeitungen, Wochenzeitungen und sonstigen Zeitungen beehrt sich, zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes seine folgende Stellungnahme zu überreichen, die sich auf die Belange der Medien beschränkt:

Die wichtigsten Bestimmungen des Mediengesetzes sind der Schutz des Redaktionsgeheimnisses und der Fernmeldeanlagen von Medienunternehmen vor Überwachung. Diese Bestimmungen stehen in § 31 in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang miteinander, der sich durch das Verbindungswort "überdies" im 3. Absatz bestätigt und verstärkt.

Wenngleich dieser Schutz auf den § 149 a Abs. 1 Ziffer 2 Strafprozeßordnung bezogen ist und Medieninhaltsdelikte nicht ausdrücklich bezeichnet, so ergibt sich diese Bezugnahme auf Medieninhaltsdelikte doch aus der authentischen Interpretation im Bericht des Justizausschusses des Österreichischen Nationalrates, daß für eine Überwachung von Medienunternehmen praktisch nur Hochverrat in Frage kommt. Dies wird auch von den Kommentaren zum Mediengesetz so verstanden, die allesamt die Auslegung vertreten, die Überwachung von Fernmeldeanlagen eines Medienunternehmens sei, weil sie zwingend in das Redaktionsgeheimnis eingreife, nur bei den in § 31 Abs. 3 des Mediengesetzes angeführten Schwerverbrechen zulässig. Durch die nun beabsichtigte Abtrennung des 3. Absatzes von § 31 des Medienge-

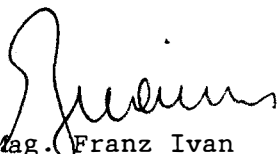
setzes und seine Übertragung in die Strafprozeßordnung geht nicht nur der oben angeführte Zusammenhang verloren, sondern wird auch der authentischen Interpretation des Justizausschusses der Boden entzogen. Das ist keineswegs, wie die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf meinen, eine sprachliche Anpassung, sondern eine inhaltliche Gesetzesänderung zum Nachteil der Medien, gegen die wir uns entschieden aussprechen. Diese Übertragung des § 31 Abs. 3 des Mediengesetzes ist überhaupt nicht erforderlich und durch nichts gerechtfertigt; warum sie erfolgen soll, wird in den Erläuterungen nicht gesagt. Ordnungsprinzipien sprechen nicht für die Übertragung, sondern für die Beibehaltung dieser Bestimmungen im Mediengesetz.

Falls aber daran festgehalten werden sollte, die Regelung des § 31 Abs. 3 des Mediengesetzes in die Strafprozeßordnung zu übertragen, so müßte in der Strafprozeßordnung eine klare Verbindung zum Mediengesetz geschaffen werden, die zu lauten hätte:

daß die Überwachung von Fernmeldeanlagen eines Medienunternehmens weder zur Umgehung der in § 31 Abs. 1 und 2 des Mediengesetzes angeführten Bestimmungen, noch zur Aufklärung von Medieninhaltsdelikten erfolgen darf, sondern nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert wird, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mindestens zehn Jahre beträgt.

Falls derartiges nicht möglich wäre, so sollte § 31 des Mediengesetzes in seiner Gesamtheit unverändert bleiben. Wir ersuchen, unsere obigen Einwendungen vollinhaltlich zu berücksichtigen und übersenden wunschgemäß 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Österreichischen Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Franz Ivan
(Generalsekretär)